



Gemeinde: SCHUTTERWALD

Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde
Schutterwald im Bereich
Hauptstraße/Bahnhofstraße/Kirchstraße/St.-Denis-Straße
vom 09.05.2012
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in den gültigen Fassungen, am 09.05.2012 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Satzungszweck**

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Schutterwald in dem durch § 2 näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das in der Übersichtskarte der Gemeinde Schutterwald vom 09.05.2012 dargestellte Gebiet. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 09.05.2012



Holschuh, Bürgermeister



Im Amtsblatt am 18.5.12

Az LRA am 22.05.12

**Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches
der Satzung vom 09.05.2012 über das
besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde
Schutterwald (Vorkaufsrechtssatzung)**

